



**Gemeinde- und  
Städtebund  
Rheinland-Pfalz**

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Postfach 2125 • 55011 Mainz

An die Teilnehmer  
- der 2. Bündelausschreibung  
im Netzgebiet des RWE/OIE

An alle Mitgliedsverwaltungen  
und die Kreisgruppenvorsitzenden

des Gemeinde- und Städtebundes  
Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen  
810-00/GF/nm

Bearbeiter  
Frau Flach

Telefon-Durchwahl  
(0 61 31) 23 98-122

Telefax-Durchwahl  
(0 61 31) 23 98-9122

E-Mail  
gflach@gstbrp.de

Datum  
18.08.2011

### **Dritte Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf zum 1. Januar 2013 bzw. 1. Januar 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**vorab bitten wir jene Kommunen (insbesondere im südlichen Landesteil), welche nicht an der Ausschreibung teilnehmen möchten, die beigefügten Unterlagen aber dennoch erhalten, um Verständnis. Sobald endgültig feststeht, welche Kommunen teilnehmen, werden wir hierfür einen separaten Verteiler erstellen, so dass künftige Informationen ausschließlich nur noch an die Betroffenen gehen.**

Hinsichtlich jener Kommunen, die Interesse an einer Teilnahme an der Ausschreibung haben, verweisen wir zunächst auf die Informationsveranstaltung am 23.05.2011 in Mendig. Der GSTB bzw. die von ihm noch zu beauftragenden Dienstleister, Herr Rechtsanwalt Webeler von der Kanzlei Kunz Rechtsanwälte sowie Herr Dipl.-Ing. Wennemar vom Ingenieurbüro switch.on energy + engineering gmbH haben in der Veranstaltung ein mögliches Ausschreibungskonzept vorgestellt. Eine Zusammenstellung der von Dipl.-Ing. Wennemar gezeigten Folien ist unter [kosdirekt\\_Energie](#) abrufbar.

Die konkrete Entscheidung über wesentliche Fragen des Vergabeverfahrens, so insbesondere das auszuschreibende Vertragsmodell, die Vertragslaufzeiten, die Bildung von Losen sowie die Zuschlagserteilung soll einem Vergabegremium aus Vertretern der teilnehmenden Kommunen vorbehalten sein. Sobald die Beteiligung der Kommunen feststeht, wird die Geschäftsstelle die Kreisgruppenvorsitzenden um Vorschläge für eine Mitgliedschaft im Vergabegremium ersuchen.

Wenn Sie an der Bündelausschreibung mit **Vertragsbeginn zum 01.01.2013 oder 01.01.2014** teilnehmen möchten, bitten wir bis zum

**17.10.2011**



um Ihren **verbindlichen Auftrag** (in einfacher Ausfertigung) mit beigefügtem Formblatt (**Anlage 1**) sowie um Rücksendung der unterschriebenen und gesiegelten **Vollmachten in 2-facher Ausfertigung** (**Anlagen 2**) und des **Kontaktdatenblattes** (**Anlage 3**). Eine Auftragsbestätigung geht Ihnen zeitnah zu.

Die konstituierende Sitzung des Vergabegremiums erfolgt unverzüglich, sobald feststeht, welche Kommunen, Verbände, selbständigen juristischen Personen sowie Eigenbetriebe und kommunalen Unternehmen sich an der Bündelausschreibung beteiligen.

Sollten Unklarheiten bestehen, ob alle Abnahmestellen zum 01.01.2013 bzw. 01.01.2014 vertragsfrei sind, empfehlen wir, vorsorglich die Verträge nochmals zu kündigen.

Da der GSTB die Kanzlei Kunz Rechtsanwälte bzw. das Ingenieurbüro switch.on energy + engineering gmbH baldmöglichst beauftragen möchte sowie Gespräche mit Netzbetreibern bzw. Lieferanten und insbesondere die Datenerfassung bzw. der Datenabgleich bald möglich begonnen werden müssen, wären wir für eine zeitnahe Beauftragung spätestens bis zum **17.10.2011** dankbar. Sollte diese Frist nicht einzuhalten sein, bittet die Geschäftsstelle um baldmöglichste Rückmeldung, spätestens zum **17.10.2011**.

Wie in der Veranstaltung am 23.05.2011 informiert, basieren die Teilnahmegebühren darauf, dass sich die Kommunen, welche auf unsere Schreiben vom 24.05.2011 und 17.06.2011 eine positive Interessenbekundung abgegeben haben an der Ausschreibung beteiligen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Teilnahmegebühr ggf. nicht zu halten. Wir bitten um Verständnis, dass sich der GSTB für diesen Fall ein Kündigungsrecht vorbehalten hat.

Im Hinblick auf Ihre Teilnahme an der Bündelausschreibung möchten wir noch einmal deren Ziele deutlich machen: Wir wollen mit der Bündelausschreibung Ihre Kosten der Durchführung eines Vergabeverfahrens senken, durch größere Einkaufsmengen einen Marktvorteil erreichen und durch längerfristige Lieferbeziehungen Ihren Verwaltungsaufwand einer Neuvergabe senken und gegebenenfalls bestehende vergaberechtliche Schwierigkeiten für Sie vermeiden.

**Kurzfristige Lieferverträge können zwar auf den ersten Blick die Wertgrenzen unterschreiten, ab denen die Durchführung förmlicher Vergabeverfahren geboten ist. Allerdings verbietet § 3 der Vergabeverordnung, dass Aufträge in der Weise geschätzt oder aufgeteilt werden, dass sie der Anwendung des Vergaberechts entzogen werden. Auch hier möchten wir einen Beitrag für zukünftig rechtssichere Vertragsbeziehungen leisten.**

**Wärmestrom-Abnahmestellen** werden aufgrund fehlenden Wettbewerbs in diesem Bereich nicht ausgeschrieben.



Wie in Mendig bereits ausgeführt, ist geplant, die Bündelausschreibung in Form einer sog. **Strukturierten Beschaffung** durchzuführen.

Ebenfalls ist der Bezug von **Ökostrom** ist geplant. Eine konkrete Abfrage, welche Abnahmestellen welchen Ökostrom- oder Normalstromlosen zugeordnet werden sollen, erfolgt im Rahmen des Datenabgleichs.

In der **Anlage 4 und 5** sind Muster von Beschlussvorschlägen für die kommunalen Gremien beigelegt.

Ein aktualisierter Zeitplan für die Ausschreibung ist der **Anlage 6** beigelegt.

**Die hauptamtlichen Verwaltungen werden gebeten, dieses Schreiben schnellstmöglich an die Ortsgemeinden, Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen, Verbände und selbständigen juristischen Personen weiterzuleiten.**

Die Teilnahme an der Bündelausschreibung des GSTB ist **kein Geschäft** der laufenden Verwaltung. Wir empfehlen daher, die Auftragserteilung und die damit verbundene Bevollmächtigung des GSTB zur Auftragsvergabe in der Form des § 49 GemO von den zuständigen Gremien beschließen zu lassen.

**Wir wären den hauptamtlichen Verwaltungen dankbar, wenn sie die Aufträge der Ortsgemeinden gebündelt an die Geschäftsstelle des GSTB übersenden würden.**

Wie bereits in der Vergangenheit werden wir die Teilnehmer in Form von Rundschreiben über den Stand der Bündelausschreibung fortlaufend informieren.

Darüber hinaus sind wesentliche Informationen zu der Bündelausschreibung auch unter [kosDirekt](#), [Energie](#) abrufbar.

Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Meiborg



Gemeinde- und  
Städtebund  
Rheinland-Pfalz

GStB

Anlage 1

## Auftrag zur Ausschreibung der Stromlieferung ab 01.01.2013 bzw. 01.01.2014

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

vertreten durch: Bürgermeister/in, Vorstandsvorsteher(in), Landrat \_\_\_\_\_

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

Auftragnehmer:

**Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz**  
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz

nachfolgend „GStB“ genannt

### I. Auftragsumfang

Der Auftraggeber erteilt dem GStB den verbindlichen Auftrag zur Ausschreibung der Stromlieferung für sämtliche Abnahmestellen – mit Ausnahme von Wärmestrom-Abnahmestellen – des Auftraggebers mit Lieferbeginn

01. Januar 2013  
 01. Januar 2014

(bitte Lieferbeginn ankreuzen!)

**Sollte der Lieferbeginn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch nicht fest stehen, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem GStB spätestens bis zum 01.01.2012 den Lieferbeginn verbindlich mitzuteilen.**

## II. Konzeption, Durchführung und Abwicklung der Bündelausschreibung

1. Der GStB nimmt den Auftrag an und verpflichtet sich, die Ausschreibung für den Auftraggeber im Rahmen einer Bündelausschreibung durchzuführen. Die Bündelausschreibung erfolgt – soweit rechtlich erforderlich – europaweit im Offenen Verfahren.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an der Bündelausschreibung mitzuwirken. Er stellt für seine ausgeschriebenen Abnahmestellen sicher, dass eine Belieferung entsprechend der Bündelausschreibung möglich ist. Der Auftraggeber ist für die Vertragsfreiheit selbst verantwortlich.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten bzw. Unterlagen zur Stromlieferung an seine sämtlichen Stromabnahmestellen dem GStB zur Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls kann der GStB nach erfolgloser Nachforderung den Auftrag durch schriftliche Erklärung kündigen.
4. Der Auftraggeber bevollmächtigt den GStB unwiderruflich, in seinem Namen alle für die Ausschreibung und die Abwicklung der Stromlieferung einschließlich Netznutzung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Darüber wird er eine separate Vollmachtsurkunde (in zwei Exemplaren) ausstellen. Die Willenserklärungen des GStB wirken unmittelbar für und gegen den Auftraggeber.
5. Der GStB nimmt für den Auftraggeber die Ausschreibung der Stromlieferung an kommunale Abnahmestellen entsprechend den vergaberechtlichen Regelungen vor (europäisches Vergaberecht, 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung von 2010, VOL/A in der jeweils gültigen Fassung sowie EG-Richtlinie 2004/18/EG, etc.).
6. Auf Vorschlag der von der Ausschreibung betroffenen Kreisgruppen des GStB wird ein Vergabegremium eingerichtet, das über wesentliche Fragen des Vergabeverfahrens, wie z.B. das auszuschreibende Vertragsmodell, die wesentlichen Vertragskonditionen, die Vertragslaufzeiten, die Bildung von Losen und die Zulassung von Nebenangeboten, etc. zu entscheiden hat, nicht aber über die Förmlichkeiten des Vergabeverfahrens, wie den Text der Vergabebekanntmachung oder Bieterrundschreiben etc.. Der Auftraggeber ist an Entscheidungen des Vergabegremiums gebunden.
7. Der GStB ist berechtigt, sich zur organisatorischen, energiewirtschaftlichen und -technischen sowie zur energie- und vergaberechtlichen Begleitung der Mitwirkung fachkundiger Dritter zu bedienen.
8. Die Leistungen des GStB umfassen im Einzelnen:
  - die Prüfung bestehender Verträge hinsichtlich Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit
  - die Datenerfassung
  - die Konzeption und die Durchführung der Bündelausschreibung
  - die Konzeption der Stromlieferverträge nach dem aktuellen Stand des Energierechts
  - die Ausfertigung und den Versand der Stromlieferverträge
  - die Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der Stromlieferverträge

- ggf. Verhandlungen mit den Netzbetreibern und künftigen Lieferanten
  - die Vertragskontrolle im Hinblick auf die Mitteilung der EEG- und KWKG-Sätze während der Vertragslaufzeit.
9. Der GStB ist verpflichtet, den Zuschlag, gegebenenfalls in Losen, auf das wirtschaftlichste Angebot im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Der Zuschlag erfolgt durch den GStB als Vertreter aller Teilnehmer an der Bündelausschreibung, d.h. jeder Auftraggeber wird eigenständiger Vertragspartner des Lieferanten. Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ergeben sich nur im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten, nicht aber im Verhältnis zum GStB.
  10. Der Auftraggeber erkennt das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den Strom während der Dauer der Vertragslaufzeit dem Vertragsinhalt entsprechend vom Lieferanten abzunehmen.
  11. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist der GStB beauftragt, die Ausschreibung entsprechend den vergaberrechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Der GStB ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Aufhebung der Ausschreibung unverzüglich zu informieren. Der GStB ist beauftragt, daran anschließend ein Verhandlungsverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung für Niederspannungs-Abnahmestellen (< 10.000 kWh Jahresstrombezug) zu stellen. Soweit dadurch zusätzliche Kosten entstehen, werden diese allen Teilnehmern gleichmäßig weiterbelastet.
  12. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den GStB für die Teilnahme an der Bündelausschreibung – soweit rechtlich erforderlich - im offenen Verfahren folgende Honorare zu zahlen:
    - Der Preis je hauptamtlicher Verwaltung, (Landkreis, Verbandsgemeinde (einschließlich aller Ortsgemeinden), verbandsfreie Stadt oder Gemeinde, große kreisangehörige Stadt, Verband, rechtlich selbstständige juristische Person) beträgt 2.100 €.
    - Bei Teilnahme von mindestens der Hälfte der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden einer Verbandsgemeinde 125 € Nachlass auf den Grundpreis.
    - Bei Teilnahme des Landkreises und mindestens der Hälfte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden innerhalb eines Landkreises 250 € Nachlass auf den Grundpreis.
  - Zusätzlich entsteht ein Entgelt für die Datenerfassung pro Abnahmestelle in Höhe von 3,50 €.
  - Das Entgelt ermäßigt sich um 50%, soweit die notwendigen Daten vollständig in elektronischer Form in einer durch das Ingenieurbüro switch.on bereit gestellten Excel-Liste durch den bisherigen Energieversorger bereit gestellt werden.
- Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer,

zurzeit 19 %

Die Zahlung für die Teilnahme an der Bündelausschreibung wird gegen Rechnung in zwei gleich hohen Teilbeträgen fällig, und zwar mit Absendung der Vergabebekanntmachung und mit Zuschlagserteilung.

Das Honorar für die Datenerfassung durch den GStB wird in einer Summe nach der Erfassung der Daten und dem Abgleich mit den Kommunen gegen Rechnung zur Zahlung fällig.

Die Kalkulation der vorstehend geregelten Entgelte des GStB basiert auf der Annahme, dass sich die Kommunen, die im Vorfeld eine positive Interessenbekundung abgegeben haben, an der Bündelausschreibung beteiligen. Erfolgt eine Beteiligung der Gemeinden nicht in diesem Umfang, ist der GStB berechtigt, diesen Auftrag zu kündigen.

13. Die Zahlungspflicht besteht auch, wenn kein Zuschlag erteilt und die Ausschreibung gegebenenfalls teilweise, aufgehoben werden sollte. Zusätzliche Kosten eines eventuellen Verhandlungsverfahrens oder eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens werden nach tatsächlichem Aufwand allen Teilnehmern gleichmäßig anteilig weiterbelastet.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Auftraggeber  
- Amtsbezeichnung-

-Dienstsiegel-



Gemeinde- und  
Städtebund  
Rheinland-Pfalz

## Anlage 2

# Vollmacht

von

---

---

---

vertreten durch:

[Bürgermeister/in, Verbandsvorsteher/in, Landrat]

---

nachfolgend „Vollmachtgeber“ genannt

für den

**Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz**

nachfolgend „GSTB“ genannt

Der Vollmachtgeber bevollmächtigt den GSTB unwiderruflich, für ihn die **europaweite Ausschreibung der Stromlieferung** mit Lieferbeginn **1. Januar 2013** bzw. **01. Januar 2014** durchzuführen.

Diese Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt den GStB dazu, alle mit der Bündelausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Insbesondere wird der GStB

- die Bündelausschreibung koordinieren
  - die Verdingungsunterlagen erstellen
  - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung versenden
  - die Verdingungsunterlagen auf Anforderung den Bietern zusenden
  - die erforderlichen Biiterrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter erstellen und versenden
  - die Angebote der Bieter entgegennehmen, prüfen und werten
  - einen Vergabevermerk erstellen
  - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter erstellen und versenden
  - den Zuschlag erteilen oder die Bündelausschreibung, ggf. teilweise, aufheben und
  - die Stromlieferverträge in einer separaten Urkunde ausfertigen.
2. Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ergeben sich nur im Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Lieferanten, nicht aber im Verhältnis zum GStB.
  3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist der GStB bevollmächtigt, die Bündelausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Vollmacht ermächtigt den GStB, daran anschließend ein Verhandlungsverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung für Niederspannungsabnahmestellen (10.000 kWh Jahresstrombezug) sowie gegebenenfalls der Straßenbeleuchtungsabnahmestellen zu den Preisen der Grundversorgung zu stellen.
  4. Diese Vollmacht umfasst auch die Ermächtigung, alle für die Abwicklung der Stromlieferung erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Dazu zählen insbesondere
    - beim jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
    - beim derzeitigen Lieferanten alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
    - Verhandlungen mit dem jeweiligen Netzbetreiber über Netzanschluss und Netznutzung zu führen und, soweit erforderlich, Netznutzungs-, Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge für den Vollmachtgeber abzuschließen,

- Verhandlungen mit dem jeweiligen Stromlieferanten zur Abstimmung bei Fragestellungen im allgemeinen Interesse wie Netznutzungsentgelte bzw. Fragen zur Vertragsauslegung.
5. Die Vollmacht ermächtigt den GStB dazu, dem bei der Ausschreibung erfolgreichen Bieter (künftigen Lieferanten), soweit erforderlich, Untervollmacht zu erteilen, damit dieser gegebenenfalls selbst alle mit der Stromlieferung und Netznutzung verbundenen Erklärungen, Handlungen sowie Daten- bzw. Informationsanforderungen zur frist- und ordnungsgemäßen Abwicklung des ausgeschriebenen Stromlieferungsvertrages vornehmen kann. Hierzu gehören insbesondere die Verhandlung und der Abschluss von Netznutzungsverträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber, Anpassungen der Datenübertragungsstrecke für die Zählerfernauslesung, Festlegungen von Rechnungsanschriften und Rechnungswegen, der Empfang und die Begleichung von Rechnungen des jeweiligen Netzbetreibers über Netznutzungsentgelte etc.
  6. Der GStB ist berechtigt, ganz oder teilweise Untervollmacht zu erteilen. Erteilt der GStB Untervollmacht, wird er dies dem Vollmachtgeber in geeigneter Form mitteilen.
  7. Diese Vollmacht wird in zwei Ausfertigungen erteilt.

Ort, Datum

---

Unterschrift Vollmachtgeber – Amtsbezeichnung, Dienstsiegel –



## Dritte Bündelausschreibung Strom des GStB RP

### Kontakt- und Vertragsdaten

Für einen reibungslosen Ablauf bitten wir, die nachfolgenden Kontakt- und Vertragsdaten anzugeben. Insbesondere bitten wir darum, eine **E-Mail-Adresse** anzugeben, die regelmäßig vom zuständigen Ansprechpartner abgerufen wird und an die wir Mitteilungen und Rückfragen senden können.

	vom Auftraggeber auszufüllen
Amtliche Schlüsselzahl der Kommune (GKZ)	
Kommune/Verband/juristische Person	
Name	
Straße, Nr.	
PLZ Ort	
Bürgermeister/Verbandsvorsteher/Landrat	
Ansprechpartner (Name, Vorname)	
Telefon (Durchwahl Ansprechpartner)	
Fax	
E-Mail	
Vertragsdaten für den vom GStB auszufertigenden Stromliefervertrag: *	
Bezeichnung des Auftraggebers:	
Straße, Nr.	
PLZ Ort	

Ort, Datum

Unterschrift

\* Sind mehrere separate Stromlieferverträge (z.B. gesondert für rechtlich unselbständige Eigenbetriebe der Kommunen) auszufertigen, bitte dieses Kontakt- und Vertragsdatenblatt mehrfach verwenden!

## Beschlussvorschlag für die kommunalen Gremien (Muster)

### Betr.: Teilnahme an der Bündelausschreibung Stromlieferung

01.01.2013 bzw. 01.01.2014

1. Der Rat der \_\_\_\_\_ nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes vom ..... nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung (Stadt/Ortsbürgermeister in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung) wird bevollmächtigt, den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt/Ortsgemeinde zum 01.01.2013 bzw. 01.01.2014 zu beauftragen.
3. Die Stadt/Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme <sup>\*</sup> ~~und zur Abnahme von Dienstleistungen~~ von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.

*\* s. Schreiben v. 6.9.17*

### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der aktuellen Diskussion um den Ausstieg aus der Atomenergie ist für die anstehende Stromausschreibung festzulegen, ob und welche Anforderungen an die Erzeugungsart des Stromes gestellt werden sollen.

Im Rahmen der dritten Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vorwiegend im Netzgebiet des RWE/OIE kann bei der Ausschreibung der Stromlieferung zwischen folgenden Beschaffungsalternativen hinsichtlich der Stromqualität gewählt werden:

1. Normalstrom  
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
2. Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell  
Die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Energien belaufen sich gemäß Erfahrungen aus der Vergangenheit auf bis zu 0,5 ct/kWh netto.
3. Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit Neuanlagenquote (33%)  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell  
Die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Energien belaufen sich gemäß Erfahrungen aus der Vergangenheit auf 1,5-2,5 ct/kWh netto.

Die Mehrkosten für die Beschaffung von Ökostrom können sich in diesem Jahr ggf. aufgrund verstärkter Nachfrage vor dem Hintergrund der Atomkatastrophe in Japan verändern. Insofern muss ggf. auch mit höheren Mehrkosten gerechnet werden.

Bei der Beschaffung von Normalstrom gestaltet es sich schwierig, wirksam eine Beschaffung aus Atomkraftwerken nachweisbar zu vermeiden. Selbst wenn der Nachweis erbracht werden könnte stellt sich die Frage, ob es wünschenswert ist, dass der Atomstrom durch fossile Energieträger in der Erzeugung substituiert werden soll. Daher wird in der politischen Diskussion zwischenzeitlich vielfach die Beschaffung von Strom aus erneuerbaren Energien als Beschaffungsalternative gesehen.

## Definition der Anforderungen im Stromliefervertrag:

### § 1 Ökostromlieferung

- (1) Der AN verpflichtet sich, an die Abnahmestellen in Los ■ Strom, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt (Ökostrom), nach dem Händlermodell<sup>1</sup> zu liefern.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in Ihrer durch Verordnung vom 09. August 2005 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.
- (3) Der zu liefernde Ökostrom muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- (4) Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- (5) **[gilt nur für Ökostrom mit Neuanlagenquote] Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen, die zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, in dem Strom geliefert wird, nicht älter als 6 Jahre sind. Mindestens weitere 33 % des Stroms müssen aus Bestandsanlagen stammen, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Strom geliefert wird, nicht älter als 12 Jahre sind. Sofern der Anteil des Stroms aus Neuanlagen bei mehr als 33 % liegt, reduziert sich diese Anforderung bei den Bestandsanlagen entsprechend.**
- (6) Der AN verpflichtet sich zu einer zeitlich bilanzierten Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (7) Der AG erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den AN oder seine Vorlieferanten oder eine Trennung des Umweltnutzens von der Stromlieferung ist unzulässig. Dies gilt auch für handelbare Zertifikate für Strom aus erneuerbaren Energien (z. B. das Renewable Energy Certificate System - RECS) sowie vergleichbare inländische oder ausländische Mechanismen. Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als

---

<sup>1</sup> Erläuterung zum Händlermodell: Der AN erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum AG „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum AG besteht.

Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

- (8) Der AN hat [dem AG] auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr bis zum 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an den gelieferten Ökostrom sowie einen Herkunftsnachweis unaufgefordert zu erbringen. Der Nachweis muss alle im Muster-Zertifizierungsbericht genannten Informationen enthalten. Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO) oder einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter erfolgen. Mit schriftlicher Zustimmung [des AG] kann auch ein gleichermaßen geeigneter Gutachter bestimmt werden.
- (9) Der AN hat dem AG für jedes Lieferjahr eine Bestätigung über die gelieferte Ökostrommenge auszufertigen.

Im Rahmen der dritten Bündelausschreibung Strom werden für die Beschaffung von Ökostrom gesonderte Lose gebildet, denen entsprechend dem gewünschten Lieferanteil an Ökostrom Abnahmestellen zugeordnet werden können.

#### **Beschluss:**

#### **I.1 Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der dritten Bündelausschreibung Strom auszuschreiben zu lassen:**

- Normalstrom  
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
- Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit Neuanlagenquote (33%)  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

#### **I.2 Im Falle der Ausschreibung von Ökostrom:**

##### **Der zu liefernde Strom soll zu**

- \_\_\_\_\_ % aus Normalstrom, zu
- \_\_\_\_\_ % aus Ökostrom ohne Neuanlagenquote und zu
- \_\_\_\_\_ % aus Ökostrom mit Neuanlagenquote

**bestehen.**

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Abnahmestellen auszuwählen, die aufgrund der Abnahmemenge dem jeweiligen prozentualen Anteil entsprechen.

### Weitere Festlegungen zur Ausschreibung der Stromlieferung

1. Die Stromlieferung wird – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Vergabegremium - für eine feste Vertragslaufzeit auf Grundlage einer **strukturierten Beschaffung**<sup>2</sup> mit dem Ziel der Risikostreuung ausgeschrieben (Beschaffung von 4 Teilmengen zu unterschiedlichen Zeitpunkten ab Zuschlagserteilung bis Lieferbeginn).
2. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Vergabegremium erfolgt eine **Bildung von Losen nach technischen Kriterien:**
  - Lose für Sondervertrags-Abnahmestellen
  - Lose für Tarif-Abnahmestellen
  - Lose für Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen
  - Ggf. Los für sog. „große Abnahmestellen“

Darüber hinaus erfolgt eine Losbildung nach regionalen Kriterien.

Es erfolgt eine getrennte Vergabe der Lose auf Grundlage des jeweils wirtschaftlichen Angebotes.

3. Nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit verlängert sich der Stromliefervertrag automatisch um **einen durch das Vergabegremium noch festzulegenden Zeitraum**, wenn dieser weder durch den Auftraggeber mit einer Frist von 12 Monaten noch durch den Auftragnehmer mit einer Frist von 15 Monaten gekündigt wird. Für den Verlängerungszeitraum erfolgt eine Preisanpassung gemäß der Marktveränderung auf Grundlage einer strukturierten Beschaffung.

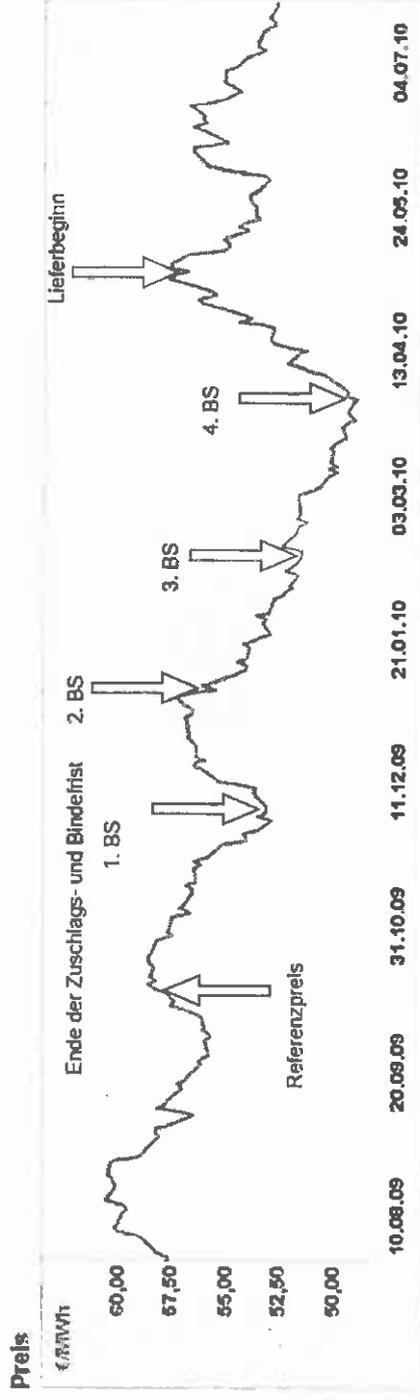
---

<sup>2</sup> Die strukturierte Beschaffung dient der Bestimmung des Lieferpreises unter Berücksichtigung der Marktänderung zwischen Angebotsabgabe bzw. Angebotskalkulation (eine Woche vor Ende der Angebotsfrist) und dem Zeitpunkt der Strombeschaffung (zwischen Zuschlags- und Bindefrist und Lieferbeginn).

Zur Bestimmung der Marktänderung werden die Kontrakte „Phelix Baseload Year Future“ und „Phelix Peakload Year Future“, an der EEX-Börse in Leipzig zugrunde gelegt. An dem angenommenen Referenzstichtag (eine Woche vor Ende der Angebotsfrist) und an vier Stichtagen (zwischen Zuschlags- und Bindefrist und Lieferbeginn) zur Beschaffung von Tranchen zu je 25%, werden die Börsenpreise jeweils für die Lieferjahre bestimmt.

Siehe auch beigefügtes Beispiel.

# Statische Zeitpunkte



# Strategie für Kommunen (Beispiel)



Basispreis		1. Tranche (Zuschlag)	2. Tranche	3. Tranche	4. Tranche
1 Woche vor Ende der Angebotsfrist	01. Apr 09	04. Mai 09	02. Jul 09	02. Sep 09	02. Nov 09
Settlement- Preis EEX	60,00 €/MWh	65,00 €/MWh	60,00 €/MWh	55,00 €/MWh	55,00 €/MWh
Basispreis	8,00 ct/kWh	8,50 ct/kWh	8,00 ct/kWh	7,50 ct/kWh	7,50 ct/kWh
Mittel		7,88 ct/kWh			

**Projekt:**

Projekt-Nr.

**Bündelausschreibung Strom RP 2013-2015**

110409

Stand:

10.08.2011

Geplanter Lieferbeginn	Dienstag	01.01.2013
------------------------	----------	------------

	Zeitraumen
Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen	35 Tage
Zeitbedarf Erstellung Vergabeunterlagen	07 Tage
Angebotsfrist	53 Tage
Uhrzeit Ende der Angebotsfrist	11.00 Uhr
Frist zur Anforderung der Vergabungsunterlagen	21 Tage
Zeitbedarf für Auswertung der Ausschreibungsergebnisse	13 Tage
Zeitbedarf Zuschlagsentscheidung in den politischen Gremien	10 Tage
Zeitbedarf für Mitteilung an nicht berücksichtigte Bewerber	11 Tage
Zeitbedarf zur Vorbereitung der Lieferung	222 Tage
Bekanntmachung über vergebenen Auftrag	48 Tage

	Plan
Projektstart	Montag 17.10.2011
Datenbereitstellung bis	Montag 21.11.2011
Erstellen der Vergabungsunterlagen bis spätestens	Donnerstag 16.02.2012
Absendung der Vergabebekanntmachung	Freitag 17.02.2012
Frist zur Anforderung der Vergabungsunterlagen	Dienstag 20.03.2012
Ende der Angebotsfrist	Dienstag 10.04.2012
Ergebnisbericht bis	Montag 23.04.2012
Zuschlagsentscheidung bis	Mittwoch 09.05.2012
Mitteilung an nicht berücksichtigte Bewerber spätestens	Donnerstag 10.05.2012
Zuschlagserteilung frühestens am	Montag 21.05.2012
Ende der Zuschlags- und Bindefrist	Donnerstag 24.06.2012
Lieferbeginn	Dienstag 01.01.2013
Bekanntmachung über vergebenen Auftrag bis spätestens	Sonntag 06.07.2012